

Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO für die Erbenermittlung für die Grundsteuerfestsetzung

1. Vorbemerkung

Die amtsangehörigen Gemeinden erheben Grundsteuern von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz. Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Steuerschuldner ist derjenige, dem der Steuergegenstand zugerechnet ist. Ist er mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner (§§ 1, 9, 10 und 46 GrStG1). Nach dem Tod des Steuerschuldners wird der Steuerstand den Erben zugerechnet.

2. Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde
des Amtes Treptower Tollensewinkel
- Fachgebiet Finanzen
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

3. Beauftragter für den Datenschutz/Stellvertretende Datenschutzbeauftragte

Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern
- Datenschutzbeauftragter -
Eckdrift 103,
19061 Schwerin

Tel.: 0385/773347 - 0
Fax: 0385/773347-28
info@ego-mv.de

Stadt Altentreptow
Frau Gabriele Schmidt
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow
Mail: info@altentreptow.de

Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO für die Erbenermittlung für die Grundsteuerfestsetzung

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um die Steuer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes festzusetzen. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 e) DSGVO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 DSG M-V, §§ 1 und 46 GrStG, §§ 29b, 31 und 93 AO.

5. Kategorien betroffener Personen

Von der Verarbeitung personenbezogener Daten sind alle Personen betroffen, denen Steuergegenstände nach dem GrStG zugerechnet sind. Im Zuge der Prüfung, ob die Steuerpflicht besteht, werden personenbezogene Daten von Personen, bei denen ein Anhaltspunkt für die Zurechnung eines Steuergegenstandes besteht, verarbeitet. Dies gilt auch für Personen, bei denen die Prüfung ergibt, dass keine Steuerpflicht vorliegt.

Folgende Kategorien von Personen sind betroffen:

- Einwohner
- Steuerzahler
- Gewerbetreibende
- Beschäftigte
- Personen, die als Erben von Grundbesitz, der in den amtsangehörigen Gemeinden besteuert wird, in Frage kommen.

6. Kategorien der personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung umfasst die personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um die Prüfung der Steuerpflicht und Steuerfestsetzung vornehmen zu können.

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten sind betroffen:

- Personendaten
- Anschriftendaten
- Kommunikationsdaten
- Einwohnerdaten
- Steuerdaten
- Bestell-, Vertrags-, Abrechnungs- und Zahlungsdaten, Bankverbindungen
- Beschäftigtendaten
- Verwandtschaftsverhältnisse
- Testamente bzw. testamentarische Verfügungen.

7. Dauer der Speicherung

Für die personenbezogenen Daten, die für Steuerfestsetzungen verarbeitet werden, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Wegfall der Steuerpflicht. Ergibt die Prüfung vorliegender Anhaltspunkte, dass keine Steuerpflicht besteht, werden die personenbezogenen Daten 3 Monate nach Abschluss der Prüfung vernichtet.

Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO für die Erbenermittlung für die Grundsteuerfestsetzung

8. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können innerhalb der Stadt der Stadtkasse, Vollstreckung, dem Bauamt und dem Ordnungsamt gegenüber offengelegt werden. Außerhalb der Stadt kann die Offenlegung gegenüber den Finanzämtern und anderen Gebietskörperschaften erfolgen.

9. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

a. Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO). Dieses Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht in den in § 32c AO genannten Fällen nicht.

b. Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO). Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, gilt ergänzend zu Artikel 18 Abs. 1 a) DSGVO,

dass dies keine Einschränkungen der Verarbeitung bewirkt, soweit die Daten einem Verwaltungsakt zugrunde liegen, der nicht mehr aufgehoben, geändert oder berichtigt werden kann. Die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf verarbeitet werden. (§ 32f Absatz 1 und 2 AO).

c. Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutreffen. Ist die Löschung im Falle nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht der Stadt zur Löschung der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 17 Absatz 1 DSGVO ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO. Dies gilt nicht, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (§ 32f Absatz 2 AO). Das Recht auf Löschung besteht nicht, solange und soweit die Behörde Grund zu der Annahme hat, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden würden (§ 32f Absatz 3 AO). Das Recht auf Löschung besteht nicht, wenn einer Löschung vertragliche Aufbewahrungsfristen gegenüberstehen (§ 32f Absatz 4 AO).

d. Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 18 Absatz 1 DSGVO zutreffen.

e. Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO; § 32f Absatz 5 AO).

Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO für die Erbenermittlung für die Grundsteuerfestsetzung

f. Soweit die betroffene Person oder ein Dritter nach dem IFG vom 05. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils gültigen Fassung oder nach dem IFG M-V gegenüber der Behörde einen Anspruch auf Informationszugang hat, gelten die Artikel 12 bis 15 DSGVO in Verbindung mit den §§ 32a bis 32 d AO entsprechend. Weitergehende Informationsansprüche über steuerliche Daten sind insoweit ausgeschlossen.

10. Beschwerderecht

Wenn eine betroffene Person der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, hat sie das Recht auf Beschwerde bei nachfolgend genannter Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Werderstraße 74a

19055 Schwerin

Telefon: +49 385 59494 0

Telefax: +49 385 59494 58

E-Mail: info@datenschutz-mv.de

Webseite: www.datenschutz-mv.de